



Wassergebührenordnung

(Fassung 26.2.2003)

§ 1

Wasseranschlussgebühren

1. Der Gebührensatz gemäß § 13 Abs 1 Wasserleitungsordnung beträgt EUR 6,50 zuzüglich MWSt.
2. Die Mindestwasseranschlussgebühr gemäß § 13 Abs 7 Wasserleitungsordnung beträgt EUR 218,- zuzüglich MWSt.
3. Für nur kurzzeitig angeschlossene Objekte bzw. Anlagen wird die Wasseranschlussgebühr mit 2 % pro angefangenem Jahr gemäß der sich nach § 13 Abs 1 und 7 Wasserleitungsordnung zu errechnenden Gebühr festgesetzt.
4. a) Wenn bei einem Gebäude der Wasserverbrauch pro Quadratmeter der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. des in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Wasserverbrauches pro Quadratmeter der Geschoßfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit nach § 13 Abs 2 Wasserleitungsordnung um ein Viertel, wenn der anfallende Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel und wenn der anfallende Wasserverbrauch weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.
b) Der in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Wasserverbrauch beträgt 0,5 m³ pro Quadratmeter und Jahr.

§ 2

Wasserbezugsgebühren

Der Gebührensatz gemäß § 15 Abs 2 Wasserleitungsordnung beträgt pro m³ Wasser EUR 0,45 zuzüglich MWSt.

§ 3

Zählermieten

1. Die Zählermieten gemäß § 15 Abs 5 Wasserleitungsordnung betragen je Monat:

a) Für einen 3 m ³ -Zähler	EUR 1,31 + MWSt.
b) Für einen 7 m ³ -Zähler	EUR 2,18 + MWSt.
c) Für einen 20 m ³ -Zähler	EUR 2,69 + MWSt.
2. Die Zählermieten für größere als in Abs 1 angeführte Zähler werden im Einzelfalle durch den Gemeindevorstand eingesetzt.